

P r ä a m b e l

Die Mitglieder der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde Singen. bekennen sich zu dem dreieinigen Gott: dem Vater, seinem Sohn Jesus Christus und dem Heiligen Geist.

Grundlage ihres Glaubens und Lebens, ihres Denkens und Handelns ist die Heilige Schrift. Als übereinstimmenden Ausdruck ihres Glaubens und zusammenfassende Auslegung der Heiligen Schrift sehen sie die „Rechenschaft vom Glauben“ des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland an.

Die Anfänge der Gemeinde Singen gehen bis in das Jahr 1867 zurück, damals als Station der Schweizer Gemeinde Bischofszell. Die weitere Entwicklung führte am 13.6.1962 zur offiziellen Aufnahme als selbständige Gemeinde in den Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland, K.d.ö.R. (nachfolgend mit Bund bezeichnet).

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Die Gemeinde trägt den Namen „Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde Singen (Baptisten) im Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland, K.d.ö.R.“
- (2) Die Gemeinde hat ihren Sitz in D-78224 Singen, Rielasinger Str. 19.
- (3) Die Gemeinde ist gemäß Artikel 4 der Verfassung des Bundes ein rechtlich unselbstständiger Teil des Bundes und hat Anteil an den Körperschaftsrechten des Bundes. Sie regelt im Rahmen der Ordnungen des Bundes ihre Angelegenheiten selbstständig.

§ 2 Aufgabe und Zweck

- (1) Gemäß ihrem Bekenntnis bezeugt und verbreitet die Gemeinde das Evangelium von der Liebe Gottes in Jesus Christus.
- (2) Sie leitet ihre Mitglieder an zu einem Leben in der Nachfolge Jesu Christi.
- (3) Sie erfüllt ihre Aufgaben durch Zeugnis und Dienst ihrer Mitglieder und als Ganzes durch Wort und Tat.
- (4) Sie verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige und kirchliche Zwecke gemäß der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Schwerpunkte des Gemeindelebens: siehe „Leitbild der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde Singen“

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird begründet durch Beschluss der Mitgliederversammlung
 - a) bei der Aufnahme durch Taufe auf das Bekenntnis des Glaubens hin,
 - b) bei der Aufnahme aufgrund eines persönlichen Zeugnisses, soweit die Taufe auf das Bekenntnis des Glaubens hin erfolgt ist,
 - c) bei Wiederaufnahme.
 - d) Die Glaubenstaufe wird von uns als die einzige vom Neuen Testament her begründbare Form der Taufe angesehen. Mit Rücksicht auf das Gewissen und den geistlichen Werdegang eines Bewerbers bzw. einer Bewerberin, die sich an ihre Kindertaufe gebunden wissen, kann der Aufnahme in die Gemeinde durch das persönliche Zeugnis des Glaubens zugestimmt werden¹ oder
- (2) Die Mitgliedschaft wird ferner begründet durch Aufnahme ,soweit die Taufe auf das Bekenntnis des Glaubens hin erfolgt ist
 - a) bei Überweisung aus einer anderen Gemeinde des Bundes,
 - b) bei Empfehlung aus einer Baptistengemeinde des Auslands oder
 - c) bei Empfehlung aus bekenntnisverwandten Gemeinden.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod,
 - b) durch schriftlich gegenüber der Gemeindeleitung erklärten Austritt,
 - c) durch Überweisung an eine Gemeinde des Bundes,²
 - d) durch Verabschiedung in eine Baptistengemeinde des Auslands oder in eine bekenntnisverwandte Gemeinde,
 - e) durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Streichung, der zulässig ist, wenn ein Mitglied über einen längeren Zeitraum nicht mehr am Gemeindeleben teilnimmt, oder
- (4) durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Ausschluss, der zulässig ist, wenn ein Mitglied offenkundig nicht mehr entsprechend den Bekenntnisgrundlagen der Präambel lebt.
- (5) Die Mitgliedschaft schließt in der Regel die Zugehörigkeit zu einer anderen Religionsgemeinschaft aus.

1

Schritte für eine solche Aufnahme als Sonderfall:

- Die Bitte um Aufnahme erfolgt gegenüber einem Gemeindeverantwortlichen. Nähere Begründungen werden in einem persönlichen Gespräch erläutert.
- Voraussetzung ist, dass der Bewerber/die Bewerberin ohne eigenes Glaubensbekenntnis getauft wurde, aber am Leben der Gemeinde teilnimmt und sich mit seinem/ihrem Tauf- und Gemeindeverständnis bereits auseinandergesetzt hat. Dieses kann z. B. durch die Teilnahme an einem Taufseminar geschehen oder durch persönliche Gespräche.
- Bei Zustimmung der Gemeindeleitung wird der Aufnahmeantrag der Mitgliederversammlung bekannt gegeben und durch die Leitung eine Aufnahme empfohlen.

² Dies kann nur erfolgen, sofern die Mitgliedschaft nicht nach §3 Abs. 1 d) begründet wurde. In diesem Fall ist §3 Abs. 3 d) anzuwenden.

(6) Über die Mitglieder wird ein Verzeichnis geführt.

§ 3a Offizielle Freundesliste

- (1) In einer „offiziellen Freundesliste“ kann geführt werden, wer mit den grundlegenden Überzeugungen der Gemeinde übereinstimmt, ihre Ordnungen anerkennt und an ihrem Leben teilhaben möchte.
- (2) Die Aufnahme in die offizielle Freundesliste erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag nach einem persönlichen Zeugnis des Glaubens und der Begründung des Wunsches zum gemeinsamen Leben in der Gemeinde.
- (3) Die Aufnahme in die offizielle Freundesliste schließt die volle Teilnahme am Leben der Gemeinde ein mit Ausnahme des aktiven und passiven Wahlrechts, des Stimmrechtes in der Mitgliederversammlung und der Vertretungsberechtigung für die Gemeinde in Gremien und Einrichtungen des Bundes und der Landesverbände.
- (4) Für die Beendigung dieses Status gilt § 3 Absatz 3 entsprechend, anstelle der in § 3 Absatz 3c) vorgesehenen Überweisung wird eine Bescheinigung über die Führung in der offiziellen Freundesliste erteilt.

§ 4 Organe und rechtliche Vertretung

- (1) Organe der Gemeinde sind
 - a) die Mitgliederversammlung und
 - b) die Gemeindeleitung.
- (2) Die Gemeinde wird rechtswirksam durch zwei Mitglieder des Gemeinderats gemeinschaftlich vertreten, von denen eines der Gemeindeleiter oder ein Stellvertreter sein muss; sie bedürfen der Bevollmächtigung durch den Bund. In bestimmten Fällen kann Einzelvollmacht erteilt werden.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Alle Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
- (2) Mitgliederversammlungen sind in der Regel öffentlich, sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt oder die Gemeindeleitung eine nicht öffentliche Mitgliederversammlung einberuft.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird auf Beschluss der Gemeindeleitung durch den Gemeindeleiter oder einen Stellvertreter mit einer Frist von zwei Wochen durch Bekanntgabe im Gottesdienst einberufen. Die Tagesordnung muss mindestens eine Woche vor Einberufung durch Aushang bekannt gegeben werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 20% der Mitglieder dies schriftlich mit Angabe der Gründe verlangen.
- (5) Die Einberufung erfolgt nach Bedarf, mindestens zweimal jährlich.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von dem Gemeindeleiter oder einem Stellvertreter oder von einem durch die Mitgliederversammlung berufenen Mitglied geleitet.

-
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
 - (8) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern diese Ordnung nichts anderes bestimmt. Bei der Beschlussfassung ist die Mehrheit nur nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen zu berechnen, Enthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht mitzuzählen. Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden.
 - (9) Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Leiter der Versammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie entscheidet in allen Gemeindeangelegenheiten.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann Beschlussfassungen an die Gemeindeleitung oder an Dienstgruppen delegieren; ausgenommen sind davon
 - a) die Berufung bzw. Abberufung von Ordinierten und anderen Mitarbeitern,
 - b) die Wahl der Gemeindeleitungsmitglieder und die Bestätigung der Wahl des Gemeindeleiters und seiner Stellvertreter gemäß § 7 Absatz (4) bzw. deren Abberufung,
 - c) Die Einrichtung und Auflösung von Diakonaten sowie die Berufung empfohlener Diakone und deren Abberufung,
 - d) die Berufung bzw. Abberufung der Kassenverwalter sowie die jährliche Berufung von mindestens zwei Kassenprüfern,
 - e) Beschlüsse über Mitgliedschaft,
 - f) Beschlüsse über die Jahresrechnung, die Entlastung der *Kassenverwalter und den Haushaltsplan,
 - g) Beschlüsse zur Anrufung des Kirchengerichts gemäß der „Ordnung zur Gerichtsbarkeit des Bundes“,
 - h) Änderungen dieser Ordnung und der Wahlordnung sowie Auflösungsbeschlüsse gemäß § 13 und
 - i) die Entgegennahme von Jahresberichten.
- (3) Beschlüsse zu (2) a) und b) werden in geheimer Abstimmung gefasst.

§ 7 Gemeindeleitung³

- (1) Die Gemeindeleitung besteht aus mindestens vier Mitgliedern; über eine andere Anzahl entscheidet die Mitgliederversammlung mindestens drei Monate vor der Wahl.
- (2) Von der Gemeinde berufene Ordinierte Mitarbeiter gehören zusätzlich der

³ Die Mitglieder der Gemeindeleitung werden nach dem Vorbild des neuen Testaments auch als „Älteste“ bezeichnet.

Gemeindeleitung kraft Amtes an. Nicht ordinierte Mitarbeiter können per Mitgliederbeschluss in die Gemeindeleitung berufen werden. Die Gemeindeleitung kann Berater zu ihren Sitzungen hinzuziehen.

- (3) Die Mitglieder der Gemeindeleitung gemäß Absatz (1) werden von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt; Wiederwahl ist möglich. Das Nähere bestimmt die Wahlordnung.
- (4) Die Gemeindeleitung beruft aus ihrer Mitte einen Gemeindeleiter und seine Stellvertreter; ihre Berufung muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- (5) Für vorzeitig ausscheidende Gemeindeleitungsmitglieder sind Nachwahlen gemäß der Wahlordnung durchzuführen, soweit keine Ersatzmitglieder zur Verfügung stehen.
- (6) Die Sitzungen der Gemeindeleitung werden von einem Mitglied der Gemeindeleitung nach Bedarf in der Regel mit einer Frist von einer Woche einberufen und von einem von ihnen geleitet. Auf begründeten Antrag von mindestens zwei Mitgliedern muss eine Sitzung einberufen werden.
- (7) Die Gemeindeleitung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (8) Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt, das vom Leiter der Sitzung und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (9) Mitglieder der Gemeindeleitung sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über Angelegenheiten, die der Sache nach vertraulich sind oder ausdrücklich so bezeichnet werden. Aus der Gemeindeleitung ausscheidende Mitglieder haben die in ihrem Besitz befindlichen Protokolle nebst Anlagen an das Gemeindearchiv abzugeben.

§ 8 Aufgaben der Gemeindeleitung

- (1) Die Gemeindeleitung fördert Leben und Aufgaben der Gemeinde; sie führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und gibt Rechenschaft über ihre Arbeit.
- (2) Dazu gehört insbesondere
 - a) die Einrichtung und Unterstützung der Gemeindegruppen,
 - b) die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen,
 - c) die Einberufung und Vorbereitung der gemeinsamen Sitzungen mit den Diakonen.
 - d) die Aufstellung des Haushaltsplanes, dessen Durchführung und die Vorlage der Jahresrechnung,
 - e) die Führung des Mitgliederverzeichnisses und der „Offiziellen Freundesliste“,
 - f) die Verwaltung des Gemeindearchivs gemäß § 2 Absatz (2) der „Archivordnung des Bundes“ und
 - g) das Vorschlagsrecht an die Mitgliederversammlung bei der Berufung von Ordinierten und anderen voll- oder teilzeitlichen Mitarbeitern, Diakonen sowie für Abgeordnete zu übergemeindlichen Tagungen.
 - h) die Erteilung eines besonderen Seelsorgeauftrags gemäß §3 der „Ordnung zum

Dienst der Seelsorge und dem Schutz des Seelsorgegeheimnisses im Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R.“

- i) das Einrichten von Diakonaten gemäß den Anforderungen der Gemeinde
- j) die Empfehlung der Diakone an die Mitgliederversammlung
- k) Sie stellt aus ihren Reihen Ansprechpartner für die Diakone

§ 9 Gemeindeleiter und Ordinierte Mitarbeiter

- (1) Der Gemeindeleiter ist der Sprecher der Gemeindeleitung; er repräsentiert zusammen mit den ordinierten Mitarbeitern die Gemeinde.
- (2) Der Gemeindeleiter koordiniert die Aufgaben der Organe der Gemeinde; insbesondere fördert er durch Rat und Tat den Dienst der Ordinierten und anderen Mitarbeiter.
- (3) Der Gemeindeleiter übt das Hausrecht und die Dienstaufsicht aus.
- (4) Zum Ordinierten Mitarbeiter kann nur berufen werden, wer auf einer der Listen für Ordinierte Mitarbeiter des Bundes geführt wird. Für die Berufung ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 9a Diakone und ihre Aufgaben

- (1) Diakone sollen anhand ihrer Gaben und Fähigkeiten für bestimmte Dienstfelder berufen werden. Diese Berufung muss alle vier Jahre erneuert werden.
- (2) Im Rahmen des ihnen von der Gemeinde übertragenen Aufgabengebietes handeln sie in Absprache mit der Gemeindeleitung eigenverantwortlich. Zu ihrer Aufgabe gehört insbesondere:
 - a) Aufbau und Pflege eines Mitarbeiterkreises
 - b) Planung und Koordination der ressortspezifischen Aufgaben
 - c) Kontakt zur Gemeindeleitung
 - d) regelmäßige gemeinsame Sitzungen mit der Gemeindeleitung (Gemeinderat).
- (3) Die Diakone geben der Mitgliederversammlung sowie der Gemeindeleitung nach Bedarf Bericht über ihre Tätigkeit.
- (4) Die Diakone sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über Angelegenheiten, die der Sache nach vertraulich sind oder ausdrücklich so bezeichnet werden. Entsprechende Schriftstücke u.Ä. sind vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Ausscheidende Diakone haben die in ihrem Besitz befindlichen Schriftstücke u.Ä. an das Gemeindearchiv abzugeben.

§ 10 Haushalt

- (1) Die Gemeinde finanziert ihren Haushalt durch freiwillige Beiträge ihrer Mitglieder, durch Spenden, Sammlungen und sonstige Einnahmen.
- (2) Die Gemeinde verwendet ihre Einnahmen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und kirchliche Zwecke gemäß den Bestimmungen der

Abgabenordnung.

- (3) Über Einnahmen und Ausgaben ist von dem/den Kassenverwalter(n) ordnungsgemäß Buch zu führen.
- (4) Das Haushaltsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (5) Vermögensvorteile dürfen den Mitgliedern nicht gewährt werden; Mitgliedern und Personen, die ehrenamtlich für die Gemeinde tätig sind, können nachgewiesene Auslagen erstattet werden. Die Gewährung angemessener Vergütung aufgrund eines besonderen Vertrages bleibt hiervon unberührt.
- (6) Den Mitgliedern steht keinerlei Anteil am Gemeindevermögen zu; sie haben keinen Anspruch auf Rückzahlung geleisteter Beiträge oder sonstiger Zuwendungen.
- (7) Grundbesitz und Vermögenswerte der Gemeinde werden gemäß der „Ordnung für die Treuhandverwaltung des Bundes“ treuhänderisch vom Bund verwaltet.

§ 11 nicht besetzt

§ 12 Änderungen der Ordnung oder der Wahlordnung

- (1) Änderungen dieser Ordnung oder der Wahlordnung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Enthaltungen werden nicht gezählt; briefliche Stimmabgabe ist zulässig.
- (2) Zu beschließende Änderungen der Ordnung oder der Wahlordnung müssen dem Inhalt nach mit der Einladung bekannt gegeben werden.
- (3) Änderungen der Wahlordnung dürfen nicht während des Wahlverfahrens beschlossen werden.

§ 13 Auflösung der Gemeinde und Austritt aus dem Bund

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Auflösung der Gemeinde mit einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Enthaltungen werden nicht gezählt; briefliche Stimmabgabe ist zulässig.
- (2) Der Austritt der Gemeinde aus dem Bund bedarf des Beschlusses von mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen; Enthaltungen werden nicht gezählt; briefliche Stimmabgabe ist zulässig.
- (3) Zur Beschlussfassung müssen alle Mitglieder schriftlich mit einer Begründung und einer Frist von mindestens 30 Tagen eingeladen werden.
- (4) Dem Bund muss Gelegenheit gegeben werden, zur Auflösung bzw. zum Austritt mündlich oder schriftlich Stellung zu nehmen.
- (5) Bei Auflösung der Gemeinde fällt das verbleibende Vermögen an den Bund, der es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (6) Bei Austritt der Gemeinde aus dem Bund erfolgt die Übertragung des

Gemeindevermögens gemäß § 6 Absatz (4) der Ordnung für die
Treuhandverwaltung des Bundes.

§ 14 Gleichstellung

Die in dieser Ordnung verwendete sprachliche Form der Personenbeschreibung erlaubt keinen Rückschluss auf das Geschlecht einer Person.

§ 15 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Wahlmandate, die bei Annahme dieser Ordnung bestehen, werden durch die Annahme nicht berührt.
- (2) Diese Ordnung tritt mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung am 10.12.2017 in Kraft; sie löst die Ordnung vom 17.07.2016 und deren Änderungen ab.

Leitbild der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde Singen

1. Leitbild

Unser Ziel ist es, eine Gemeinde zu sein,

- in der wir das Wirken des Geistes Gottes fördern.
- in der Menschen erleben, wie der Geist Gottes sichtbar wirkt, Schuld aufdeckt und Heilung im persönlichen Leben und den Beziehungen schenkt.
- in der jeder Christ zu einem lebendigen und attraktiven Zeugnis für Jesus wird und ermutigt wird, dies mit Freude und Überzeugung zu proklamieren.
- in der es Lebensstil ist, Gott zu verherrlichen und einander in Liebe und mit Freude zu dienen.
- in der wir unsere geistlichen Gaben erkennen und einsetzen.
- in der notleidende und kranke Menschen Hilfe bekommen.
- in der jeder Mensch ein Zuhause findet.
- in der Beziehungen möglich sind, die von Vergebung, Korrektur und Annahme geprägt sind.
- in der wir als lebendige Gemeinde Gottes zum Segen unserer Stadt werden.
- in der suchende Menschen mit dem Evangelium von Jesus Christus bekannt gemacht werden und wir ihnen helfen, die Vergebung durch Jesus anzunehmen, einen neuen Anfang zu machen und in die lebendige Nachfolge zu wachsen.

2. Grundlagen

2.1. Gottes Wort

Für unser persönliches und gemeindliches Leben ist die Bibel Grundlage und Maßstab. Die Verkündigung des Wortes Gottes und biblische Lehre verändern Menschen und bauen die Gemeinde auf.

2.2. Gebet

Uns ist bewusst, dass wir Gemeindeaufbau und Gemeindegewachstum nicht "machen" können. Deshalb ist unser erstes Ziel, immer mehr eine betende Gemeinde zu werden. Wir wollen auf die Stimme Gottes hören und von ihm allen Segen erbitten und erwarten.

2.3. Gemeinde

Die Gemeinde Jesu Christi besteht aus Menschen, die die gute Nachricht von der Liebe Gottes, des Vaters angenommen und Vergebung ihrer Sünden empfangen haben. Sie sind durch den Glauben an Jesus Christus errettet aus der Verlorenheit. Sie sind durch den Heiligen Geist wiedergeboren zu einer lebendigen Hoffnung auf das ewige Leben. Sie sind durch die Gläubigentaufe eingegliedert in den Leib Christi, die Gemeinde. Sie leben als Kinder Gottes und Nachfolger Christi in der Zeit der Gnade zwischen der Himmelfahrt Christi und seiner Wiederkunft in Herrlichkeit. Diese Zugehörigkeit schließt Verbindlichkeit mit ein. Wir handeln als Christen nicht autonom, sondern immer als Mitglieder der Gemeinde. Unser persönliches Zeugnis ist Teil des Zeugnisses der ganzen Gemeinde.

2.4. Leitung

Die Gemeinde und ihre Arbeitszweige sollen von Menschen geführt werden, die die geistliche Gabe und Berufung zur Leitung von Gott bekommen haben und denen die Mitgliederversammlung diese Berufung zuspricht. Auf dieser Grundlage nimmt die Gemeindeführung ihr Leitungsmandat wahr.

3. Schwerpunkte

3.1. Anbetung

"Gott sucht Anbeter, die ihn im Geist und in der Wahrheit anbeten" (Joh 4,24ff).

Das höchste Ziel allen Lebens ist die Verehrung Gottes. Die Gemeinde Jesu Christi ist der Ort, wo Gläubigen eine Möglichkeit gegeben wird, Gott anzubeten und ihn zu verehren. Die Gemeinde leitet Menschen dazu an, ihr Leben mehr und mehr als Lobpreis Gottes zu gestalten (Eph 1,6).

3.2. Evangelisation

"Wie mich mein Vater gesandt hat, so sende ich euch!" (Joh. 20,21).

Unverzichtbare Wesensäußerung der Gemeinde ist das Gesandt-Sein durch Jesus Christus. Die Gemeinde Jesu hat die Aufgabe, Menschen mit dem Evangelium zu erreichen. Menschen, die bisher ohne die lebensfördernde Orientierung an Gottes Wort leben und einer von Gott getrennten Ewigkeit entgegengehen. Der Auftrag gilt dem einzelnen Gläubigen persönlich und der Gemeinde vor Ort.

3.3. Gemeinschaft

"Habt aufeinander acht" (Hebr 10,25).

Die Gottesdienstteilnahme allein reicht nicht aus, um im Glauben zu wachsen. Auf allen Ebenen soll ein Netzwerk persönlicher Beziehungen gefördert werden. Jedes Gemeindemitglied sollte in einem Hauskreis ein geistliches Zuhause finden, in dem er/sie persönliche Unterstützung und Auferbauung des Glaubens erfahren.

3.4. Jüngerschaft

„Machet alle Völker zu meinen Jüngern“ (Mt 28,19).

Nicht allein die Bekehrung eines Menschen ist unser Ziel, sondern seine persönliche Entwicklung hin zu einem reifen und mündigen Christen. Ziel des Glaubens ist es Jünger Jesu zu werden. Wir wollen uns gegenseitig darin fördern, im persönlichen Leben als Christ Wachstum zu erleben.

3.5. Dienst

„damit alle Heiligen zugerüstet werden zum Werk des Dienstes“ (Eph 4,11).

Jedes Gemeindemitglied hat durch den Geist Gottes eine besondere Fähigkeit und Gabe erhalten, mit der er zum Aufbau der Gemeinde dienen soll. Alle Fähigkeiten und Begabungen sollen gefördert werden und segensreich zum Einsatz kommen. Auf allen Ebenen sollen gezielt potentielle Mitarbeiter gesucht und für die Mitarbeit gewonnen werden.

3.6. Diakonisches Handeln

"was ihr einem dieser geringsten meiner Brüder getan habt, habt ihr mir getan" (Mt 25,40).

Nachfolge Jesu äußert sich auch im persönlichen und gemeindlichen diakonischen und seelsorgerlichen Handeln. Die helfende und unterstützende Zuwendung zum Schwachen, Kranken und Bedürftigen ist wichtiger Ausdruck der Gemeindegemeinschaft.

3.7. Seelsorgerliches Handeln

Jedes Gemeindemitglied soll einen Ansprechpartner für seine persönlichen seelsorgerlichen Belange haben.

Die Seelsorge in der Gemeinde geschieht zunächst im Rahmen der Hauskreise der Gemeinde.

Als Ergänzung dazu arbeiten ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeiter im seelsorgerlichen Bereich, die bereit sind seelsorgerliche Hilfestellung zu gewähren.

24.10.2000

Gemeindeleitung Singen